

**Satzung
der
DigitalSchoolStory gGmbH**

mit dem Sitz in Bad Homburg vor der Höhe

§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

DigitalSchoolStory gGmbH.
2. Sitz der Gesellschaft ist Bad Homburg vor der Höhe.
3. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des bei Eintragung laufenden Kalenderjahres.

§ 2 Zweck und Gegenstand der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Im Besonderen § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.
2. Der Zweck der Gesellschaft wird insbesondere durch folgende Tätigkeiten verwirklicht, die ihren Gegenstand bilden:

Förderung der Erziehung und Jugendbildung

1. Aufbau, Unterstützung und Durchführung von Programmen zur Förderung der Lernfähigkeit und Teamarbeit und der Begeisterung für Lerninhalte sowie die Förderung der selbständigen Erarbeitung von Lerninhalten – insbesondere auf Basis digitaler Technologien.
2. Beratung von Institutionen im Bildungsbereich insbesondere im Zusammenhang mit digitalen Technologien.

3. Durchführung, Vergabe und Veröffentlichung von Umfragen, Studien, statistischen Erhebungen die dem Zweck der Gesellschaft dienen,
4. begleitende Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert Ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
5. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das die Auszahlungen gemäß Absatz 4 übersteigende Vermögen der Gesellschaft an den Deutscher Kinderverein Essen e.V., das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 4 Stammkapital und Geschäftsanteile

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 € (in Worten: fünfundzwanzigtausend €).
2. Die Teilung und Vereinigung von Geschäftsanteilen erfolgt durch Gesellschafterbeschluss, dem der betroffene Gesellschafter zustimmen muss. Eine

Zusammenlegung ist nur bzgl. voll eingezahlter Anteile zulässig.

§ 5 Vertretung

1. Die Gesellschaft wird durch einen oder mehrere Geschäftsführer vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so ist jeweils ein Geschäftsführer gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer oder einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt.
2. Einzelnen Geschäftsführern kann durch Gesellschafterbeschluss die Befugnis eingeräumt werden, die Gesellschaft auch dann einzeln zu vertreten, wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind oder werden. Einzelnen Geschäftsführern kann für den Einzelfall oder allgemein durch Gesellschafterbeschluss Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB gewährt werden.
3. Vorstehendes gilt für die Vertretungsberechtigung von Liquidatoren entsprechend.
4. Die Gesellschafterversammlung kann mit der für eine Satzungsänderung erforderlichen Mehrheit einen Katalog von Geschäften beschließen, die die Geschäftsführung nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung vornehmen darf.

§ 6 Beirat

1. Die Gesellschaft hat einen Beirat, der aus bis zu 20 Mitgliedern besteht. Die Mitglieder des Beirates werden von der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit für zwei Jahre bestellt. Die Gesellschafterversammlung kann mit einfacher Mehrheit jederzeit Beiratsmitglieder abberufen. Die Gesellschafterversammlung bestellt ein Mitglied des Beirates zum Vorsitzenden des Beirates.
2. Der Beirat berät die Geschäftsführung in allen Angelegenheiten.

3. Der Beirat tagt, so oft es die Geschäftsführer für erforderlich erachten, aber mindestens einmal pro Geschäftsjahr. Die Geschäftsführung lädt dazu ein.
4. Die Geschäftsführung gibt dem Beirat eine Geschäftsordnung.
5. Die Vorschriften des AktG und des § 52 GmbHG betreffend den Aufsichtsrat finden auf den Beirat keine Anwendung.

§ 7 Verfügung über Geschäftsanteile, Ankaufsrecht

1. Beabsichtigt ein Gesellschafter, seine Gesellschaftsbeteiligung an andere Personen als Ehegatten oder Verwandte in gerader Linie zu veräußern, so hat er sie zunächst den übrigen Gesellschaftern zum Kauf anzubieten, wobei die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligung zueinander erwerbsberechtigt sind. Die erwerbsberechtigten Gesellschafter haben sich binnen eines Monats nach Eingang der schriftlichen Anzeige über ihre Erwerbsbereitschaft zu erklären. Wird innerhalb dieser Frist keine Erklärung abgegeben, gilt die Übernahme von dem betreffenden Gesellschafter als abgelehnt. Soweit Gesellschafter von ihrem Ankaufsrecht keinen Gebrauch machen, wächst das Erwerbsrecht den ankaufswilligen Gesellschaftern verhältnismäßig zu ihrer bisherigen Beteiligung zu. Ein unteilbarer Spitzenbetrag steht dem am höchsten beteiligten Gesellschafter zu. Über den Ankauf nicht übernommener Teile der Beteiligung haben sich die noch ankaufsberechtigten Gesellschafter innerhalb einer weiteren Frist von zwei Wochen zu erklären.
2. Im Fall der Ausübung des Ankaufsrechts erhält der veräußerungswillige Gesellschafter als Gegenleistung den Betrag, der sich gemäß § 10 dieser Satzung als Wert seines Anteils errechnet. Dieser ist innerhalb vier Wochen nach rechtswirksamer Anteilsübertragung zur Zahlung fällig.
3. Verfügungen jeglicher Art – einschließlich der Belastung (insbesondere Nießbrauchbestellung oder Verpfändung) – über die Geschäftsanteile oder Teile davon unter Lebenden, die nicht auf der Grundlage des

Abs. 1 zustande kommen und nicht zugunsten Ehegatten und/oder Verwandten in gerader Linie erfolgen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschaft. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund versagt werden.

4. Falls zu einer Verfügung gemäß Abs. 3 die Zustimmung der Gesellschaft nicht erteilt wird, ist der betroffene Gesellschafter berechtigt, mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres seinen Austritt aus der Gesellschaft zu erklären. Die Austrittserklärung hat durch eingeschriebenen Brief oder gegen Empfangsbekenntnis an die Geschäftsführung zu erfolgen. Der Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters ist nach § 6 Abs. 3 dieser Satzung zu behandeln.

§ 8 Austritt aus der Gesellschaft

1. Jeder Gesellschafter kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres oder aus wichtigem Grund fristlos seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären.
2. Eine Austrittserklärung hat mit Einschreibebrief oder gegen Empfangsbekenntnis, bei fristlosem Austritt mit Angabe des Grundes, gegenüber der Gesellschaft zu erfolgen. Ab Absendung der Austrittserklärung ruht das Stimmrecht des austrittswilligen Gesellschafters.
3. Die Gesellschafter können die Einziehung des Anteils beschließen oder nach ihrer Wahl verlangen, dass der ausscheidende Gesellschafter seinen Geschäftsanteil ganz oder geteilt an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an einen von der Gesellschaft zu benennenden Dritten oder von der Gesellschaft zu benennende Dritte abtritt. Bei der Beschlussfassung hierüber hat der Gesellschafter kein Stimmrecht.

§ 9 Anteilsübergang kraft Erbfolge

1. Geht ein Geschäftsanteil von Todes wegen an andere Personen als Gesellschafter über und wird der Geschäftsanteil des verstorbenen Gesellschafters auch

- nicht im Wege der Auseinandersetzung oder durch Veräußerung anderer Art innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dem Todesfall ausschließlich von einem Gesellschafter erworben, so steht den übrigen Gesellschaftern ein Ankaufsrecht nach Maßgabe des § 5 dieses Vertrages zu, wobei die Erklärungsfrist mit dem Ablauf des dritten Monats seit dem Todestag zu laufen beginnt.
2. Wird das Ankaufsrecht nicht ausgeübt, haben der oder die Erben bzw. Vermächtnisnehmer das Recht zum Verbleib in der Gesellschaft.
 3. § 13 dieses Vertrages bleibt unberührt.

§ 10 Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Schranken zulässig. Die Beschlussfassung hierüber bedarf der notariellen Beurkundung.
2. Ein Geschäftsanteil eines Gesellschafters kann unbeschadet weiterer in diesem Vertrag vorgesehener Fälle ohne seine Zustimmung auch eingezogen werden, wenn
 - ein Gläubiger die Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil betreibt und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb eines Monats aufgehoben wird, oder
 - über das Vermögen des betroffenen Gesellschafters ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird, oder
 - wichtige Gründe in seiner Person seinen weiteren Verbleib in der Gesellschaft, z. B. wegen Verletzung der gesellschafterlichen Treuepflicht, als unzumutbar erscheinen lassen und daher seine Ausschließung rechtfertigen. Im Falle eines tiefgreifenden Zerwürfnisses im Kreis der Gesellschafter kann der Geschäftsanteil des Gesellschafters eingezogen werden, der dieses Zerwürfnis überwiegend verursacht hat.

3. Steht ein Geschäftsanteil mehreren Personen zu, so ist die Einziehung zulässig, wenn deren Voraussetzungen auch nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegen.
4. Die Gesellschaft hat im Fall der Einziehung eine Vergütung zu zahlen, die sich nach § 3 errechnet.
5. In den vorstehend genannten Fällen hat der betroffene Gesellschafter bei der Beschlussfassung kein Stimmrecht.
6. Die Einziehung wird mit der Mitteilung des Einziehungsbeschlusses an den betroffenen Gesellschafter wirksam, wenn nicht die Gesellschafter ein anderes beschließen.

§ 11 Anteilsübertragung anstelle der Einziehung

1. Liegt ein Tatbestand für die Einziehung eines Geschäftsanteils vor, so können die Gesellschafter auch beschließen, dass der Geschäftsanteil ganz oder zum Teil auf die Gesellschaft selbst oder einen oder mehrere im Beschluss zu benennende Erwerber zu übertragen ist. Ein solcher Beschluss kann nur einstimmig gefasst werden. Der betroffene Gesellschafter ist nicht stimmberechtigt.
2. Wird die Übertragung des Geschäftsanteils beschlossen, so ist die Geschäftsführung ermächtigt, die Anteilsübertragung namens des betroffenen Gesellschafters zu vollziehen, das Stimmrecht aus dem Geschäftsanteil ruht bis zur Abtretung. Für die Zahlung der von einem dritten Erwerber des Geschäftsanteils geschuldeten Vergütung haftet die Gesellschaft wie ein Bürge, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat.
3. Dem betroffenen Gesellschafter ist die sich nach § 3 errechnende Vergütung zu zahlen.

§ 12 Gesellschafterbeschlüsse

1. Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen oder, wenn sich alle Gesellschafter mit dieser Art der Beschlussfassung

einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen, durch Abstimmung per Brief, Telefax oder E-Mail gefasst. Beschlüsse, die nicht in Gesellschafterversammlungen gefasst werden, hat die Geschäftsführung sämtlichen Gesellschaftern durch eingeschriebenen Brief oder gegen Empfangsbekenntnis mitzuteilen.

2. Sehen zwingende gesetzliche Vorschriften oder der Gesellschaftsvertrag nichts anderes vor, so werden die Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Je 1,00 € – in Worten: ein Euro – eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
3. Gesellschafterbeschlüsse können nur binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat seit Beschlussfassung – bei Beschlussfassung außerhalb einer Gesellschafterversammlung seit Zugang der Mitteilung – angefochten werden.

§ 13 Gesellschafterversammlung

1. Jährlich findet innerhalb der ersten acht Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt, in welcher über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Gewinnverwendung sowie die Entlastung der Geschäftsführer Beschluss zu fassen ist.
2. Die Geschäftsführer sind zur Einberufung einer Gesellschafterversammlung auch verpflichtet, wenn Gesellschafter, die mindestens 10 % der Stimmrechte auf sich vereinigen, dies verlangen.
3. Die Gesellschafter sind zu den Gesellschafterversammlungen durch eingeschriebenen Brief oder gegen Empfangsbekenntnis zu laden. Die Ladung kann durch einen Geschäftsführer bewirkt werden, auch wenn er nicht einzelvertretungsberechtigt ist. Die Ladung hat mit einer Frist von einem Monat zu erfolgen, wobei der Tag der Ladung und der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen sind. Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung sind in der Ladung mitzuteilen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf zwei Wochen verkürzt werden, die Dringlichkeit ist in einem solchen

Fall in der Versammlung vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.

4. Gesellschafter können sich in der Gesellschafterversammlung durch Mitgesellschafter, Ehegatten, Abkömmlinge oder einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten vertreten lassen. Vollmachten sind in Schriftform vorzulegen.
5. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn 2/3 des stimmberechtigten Stammkapitals vertreten sind. Fehlt es hieran, so ist innerhalb einer Woche mit einer Einladungsfrist von einer Woche eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, welche immer beschlussfähig ist; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
6. Der Vorsitzende in der Gesellschafterversammlung wird mit einfacher Stimmenmehrheit bestimmt. Über die Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. Die Niederschriften sollen den wesentlichen Inhalt der Verhandlung und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung angeben. Jedem Gesellschafter ist innerhalb von zwei Wochen nach der Gesellschafterversammlung eine Abschrift der Niederschrift durch eingeschriebenen Brief oder gegen Empfangsbekenntnis zu übermitteln.

§ 14 Mehrheit von Berechtigten

1. Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten, insbesondere mehreren Erben zu, so können sie die Rechte aus demselben nur durch einen gemeinsamen Vertreter aus ihrer Mitte oder eine von ihnen beauftragte von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtete Person ausüben. Die Notwendigkeit der Vertreterbestellung entfällt, wenn ein Testamentsvollstrecker bestellt ist.
2. Die Bevollmächtigung bedarf der Schriftform. Bis zur formgerechten Bestellung des Vertreters ruhen die Mitgliedschaftsrechte der Gesellschafter aus dem Geschäftsanteil.

§ 15 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten, insbesondere Beratungs-, Notar-, Gerichts- und Veröffentlichungskosten sowie etwaige Steuern bis zu 250 €; darüberhinausgehende Kosten tragen die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile.

§ 16 Befreiung von Wettbewerbsverboten

Einzelne oder alle Gesellschafter, Geschäftsführer oder Gesellschafter-Geschäftsführer können durch Gesellschafterbeschluss von einem etwaigen Wettbewerbsverbot insgesamt oder beschränkt auf bestimmte Fälle oder Tätigkeiten befreit werden. Wird eine Befreiung erteilt, sind sie berechtigt, im eigenen oder fremden Namen für eigene oder fremde Rechnung mit der Gesellschaft in Wettbewerb zu treten, für Konkurrenzunternehmen tätig zu sein oder sich an solchen zu beteiligen, sei es direkt oder durch eine Mittelperson.

Etwaige Entgelt- und Abgrenzungsvereinbarungen werden gesondert in einer »Betriebsabgrenzungsvereinbarung« geregelt.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollte sich eine Bestimmung dieses Vertrages als unwirksam erweisen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Gesellschafter sind in einem solchen Fall verpflichtet, anstelle der unwirksamen Regelung eine dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechende Bestimmung zu treffen, durch die gesetzlich zulässig ein der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahekommendes Ergebnis erzielt wird.

Bescheinigung gem. § 54 GmbHG:

Zu dem vorstehend wiedergegebenen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages bescheinige ich, dass die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit der Änderung des

Gesellschaftsvertrages vom 30.08.2024 (meine UVZ-Nr. 23/2024)
und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt beim
Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des
Gesellschaftsvertrags übereinstimmen.

Frankfurt am Main, den 30.08.2024


Eike Harm Weerda
Notar

